



Männerturnverein
8913 Ottenbach

www.mtvottenbach.ch

Statuten

Männerturnverein Ottenbach

Gegründet am 20. Februar 1949
Als selbständiger Verein seit 20. März 1987

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	Seite 3
Art. 2 Mitgliedschaft	Seite 3 - 4
Art. 3 Rechte und Pflichten	Seite 4 - 5
Art. 4 Organe	Seite 5 - 8
Art 5 Archiv	Seite 8
Art. 6 Finanzen	Seite 9
Art. 7 Publikation	Seite 9
Art. 8 Schlussbestimmungen	Seite 10

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Männerturnverein Ottenbach (MTVO)
Der MTVO ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8913 Ottenbach.
- 1.3 Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers;
 - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen;
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
 - ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder-kategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Seniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
- 2.2 Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 30. Altersjahr erreicht hat.
- 2.3 Senioren-mitglieder** Aktivmitglieder werden im Kalenderjahr ihres 70. Geburtstags automatisch zu Seniorenmitgliedern.
- 2.4 Passiv-mitglieder** Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 2.5 Eintritt** Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erfolgen und kann durch den Vorstand unter Jahr genehmigt werden. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.

- 2.6 Austritt** Der Austritt bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und ist nur per 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 2.7 Übertritt** Der Übertritt zu den Passivmitgliedern bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und ist nur per 01.01. des folgenden Jahres möglich.
- 2.8 Streichung, Ausschluss** Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen, dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion durch den Präsidenten mündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 3.2 Stimm- und Wahlrecht** Die Aktiv- und Seniorenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 Besuchspflicht** Neben der Generalversammlung, mit Teilnahmepflicht, haben die Aktiv- und Seniorenmitglieder nach Möglichkeit die Turnstunden und Vereinsversammlungen sowie Turnstände zu besuchen.
- 3.4 Beitragspflicht** Die Aktiv-, Senioren- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Antrag auf Mitgliedschaft pro rata für das laufende Jahr und endet mit dem Austritt, resp. per 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
- 3.5 Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie gemäss Reglement SVK-STV versichert. Die Versicherungsprämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

3.6 Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

3.7 Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 4 Organe

4.1 Organe Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 Generalversammlung Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet möglichst zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Begrüssung
- Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Technischen Leiters
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Vorstands, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Seniorenmitgliedern

- 4.3 Einladung zur Generalversammlung** Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 4.4 Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4.5 Teilnahme an der Generalversammlung** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Seniorenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.6 Ausserordentliche Generalversammlung** Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 4.7 Abstimmung Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.8 Wahlen Abstimmungen** Mit Ausnahme der Statutenrevisionen, Vereinsauflösung oder -fusion, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig sind, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4.9 Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über Beteiligung an Anlässen oder sonstige Vereinsangelegenheiten zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

- 4.10 Turnstand** Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.
- 4.11 Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für zwei Jahre und besteht aus:
- Wahljahr**
- Präsident gerades Jahr
 - Technischer Leiter ungerades Jahr
 - Kassier ungerades Jahr
 - Aktuar gerades Jahr
 - Beisitzer ungerades Jahr
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten.
- 4.12 Vorstandssitzungen** Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.13 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Kassier und/oder mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 4.14 Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Verbänden und mit den anderen Ortsvereinen.
- 4.15 Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

- 4.16 Technischer Leiter, Vorturner** Dem Technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturner. Diese besuchen nach Möglichkeit Fort- und Weiterbildungskurse. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- 4.17 Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 4.18 Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstands. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen, sowie das Mitgliederverzeichnis.
- 4.19 Beisitzer** Der Beisitzer steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.
- 4.20 Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, jedes Jahr einen der Beiden für jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 4.21 Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Art 5 Archiv

- 5.1 Archiv** Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Sämtliche Akten wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind in Papierform im Archiv aufzubewahren.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
- 6.2 Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Hallenbadgebühr
 - Leiterentschädigungen
 - Beiträge an Aus- und Weiterbildungen
 - Beiträge an Turnfestbesuche
 - Spesen, Verwaltungskosten, Geschenke.
- 6.3 Vorstandskredit** Die Ausgabenkompetenz des Vorstands wird durch die Generalversammlung festgelegt und gilt bis auf Widerruf. Änderungen sind von der Generalversammlung zu beschliessen.
- 6.4 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.5 Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
- Vorstand
- 6.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind strafbare Handlungen.

Art. 7 Publikation

- 7.1 Verbandsorgan** Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Vereinsauflösung, -fusion** Für die Vereinsauflösung oder eine -fusion ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 8.2 Übergang** Im Falle einer Vereinsauflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes eines allenfalls neu entstehenden Vereins, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 8.3 Revision der Statuten** Änderungen der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4 Streitfälle** Für alle Belange, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)
- 8.5 Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 19. März 2004 bzw. die nachträglichen Änderungen bis und mit der Generalversammlung 2013.
- 8.6 In-Kraft-Treten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2014 genehmigt worden.

Männerturnverein Ottenbach

Präsident:

Aktuar:

Alois Stanger

Edy Diethelm

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 14. März 2014 genehmigt.

Präsident ZTV:

Geschäftsführer ZTV:

Frank Günthardt

Thomas Kaiser